

Anton Florian Fürst von Liechtenstein bittet Christina Theresia Fürstin von Liechtenstein auf den Tauschvertrag noch ihre Unterschrift zu setzen. Ausf., Wien 1718 März 22, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 43, unfol.

[1] Durchleuchtige fürstin, hochgeehrtiste frau schwägerin.¹

Nachdeme nunmehr der über permutirung deren reichsherrschaftten Vaduz und Schellenberg sambt dem schwäbischen capital gegen meine böheimischen herrschaftten Rumburg² zwischen mir und meines vettern, eur liebden³ ältern herrn sohns, fürst Joseph Wenzels⁴, liebden, geschloßene tractat, wovon deroselben unterm 9. dieses eine abschrift zur nachricht zugeschicket, von uns beeden haupt-contrahenten, dann allen volljährigen herren agnaten⁵ und deren minderjährigen durch das fürst hanns adamische⁶ testament verordneten vormundtschafft so wohl, als denen herren gezeugen in vier gleichlautenden exemplarien bereits ausgefertigt worden, mithin dabey weiter nichts abgehiet, als daß eur liebden als von seiner kayserlichen mayestät⁷ über dero minderjährige herren söhne im Römischen Reich⁸ bestätigte vormündern solchen ebenfalls noch mit unterschreiben und besigelen, und deme nach seine kayserliche mayestät denselben sowohl in dero Reichs- [2] hoffrath⁹, als königlich Böheimische Hoffcantzley¹⁰ allergnädigst confirmiren¹¹, als habe gegenwärtig eur liebden davon 2 original-exemplaria zusenden wollen, mit freund brüderlicher bitte, solche mit dero handschrift und petschafft¹² gleich unter meines herrn

¹ Christina Theresia von Liechtenstein (1665–1730), geborene Gräfin von Löwenstein-Wertheim, war die Ehefrau von Philipp Erasmus von Liechtenstein (1664–1704) und die Mutter von Josef Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772), Emanuel von Liechtenstein (1700–1771) und Johann Anton von Liechtenstein (1702–1724). Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 134 und *Stammtafel II*.

² Rumburk (Rumburg), Herrschaft und Stadt (CZ).

³ Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

⁴ Josef Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772). Vgl. Adolf SCHINZL, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie (ADB)* 18 (1883), S. 623–625; WILHELM, *Tafel 7*; WURZBACH, *Bd. 15*, S. 156–163 und *Stammtafel II*.

⁵ Verwandten.

⁶ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (30.11.1656–16.06.1712) regierte als 3. Fürst seit 1699 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. WILHELM, *Tafel 5*; WURZBACH, *Bd. 15*, S. 127 und *Stammtafel I*.

⁷ Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war vom 22. Dezember 1711 bis zu seinem Tod am 20. Oktober 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, *Karl VI.*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 11 (1977), S. 211–218.

⁸ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

⁹ Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings alleine zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis*, Köln-Weimar-Wien 1999.

¹⁰ Die Böhmisches Hofkanzlei wurde 1527 errichtet und war die für Böhmen zuständige Verwaltungs- und Finanzbehörde, die allein dem böhmischen König unterstellt und von der Österreichischen Hofkanzlei abgesondert war. Vgl. Eila HASSENPLUG-ELZHOLZ, *Böhmen und die böhmischen Stände in der Zeit des beginnenden Zentralismus (=Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 30)*, Oldenburg 1982, S. 75–78.

¹¹ bestätigen.

¹² Siegel.

brudern, fürst Hartmanns¹³, liebden, alwo zu solchem ende platz gelaßen worden, als vormünderin ebenfalls auszufertigen, und ohne verweilung anhero zu remittiren.

Auff daß solchem nach diese mit aller unterschrifft versehene exemplaria in die kayserliche Reichs-¹⁴ und Böhmisches Hoffcantzley eingereicht und hingegen die zu gewinnung der zeit ohne eur liebden unterschrifft umb die kayserliche confirmation alldahin unterdeßen bereits einreichende andere zwey exemplaria von dorten zurück genommen und deroselben zu gleichmäßiger ausfertigung zugesendet werden können.

Welches alles nun gleichs es zu mehrerem nutzen eur [β] liebden herren söhnen und unseres gantzen hauses splendor¹⁵ gereicht, wie deßen dieselbe durch herren pater Thiesen des mehreren werden verständiget werden, also zweiffle ich nicht, werden dieselbe die ohnverzügliche dieser tractaten zurück beförderung durch eine staffeta, worzu ob wohl gedachter herr pater die nöthige geldter mit 23 ½ fl.¹⁶ von mir dahier mitgegeben worden, ihro umbso mehr angelegen seyn laßen und verharre in solcher zuversicht mit beständiger freund-brüderlicher ergebenheith.

Euer liebden

Wien, den 22. Martii 1718

Dienstschuldiger bruder und diener

Anton Florian fürst von Liechtenstein¹⁷ manu propria^{18a}

^a Anmerkung am linken unteren Rand: An die fürst Philippin liebden.

¹³ Hartmann von Liechtenstein (1666–1728) war ein Sohn von Hartmann von Liechtenstein (1613–1686). Vgl. WILHELM, Tafel 6; WURZBACH, Bd. 15, Stammtafel II.

¹⁴ Die Österreichische Hofkanzlei wurde 1620 aus der Reichshofkanzlei als selbstständige Behörde ausgegliedert und war zuständig für die Habsburgischen Erblande (heutiges Ober- und Niederösterreich), Innerösterreich (Steiermark, Kärnten, Krain und die Länder bis zur Adria), Oberösterreich (historisches Tirol und heutiges Vorarlberg) und Vorderösterreich (ehemalige Vorlande, verbliebene Stammlande und neu erworbene Besitzungen in der heutigen Schweiz, Bayern und Baden). Vgl. Gerhard TADDEY, Österreichische Hofkanzlei; in: ders.: Lexikon der deutschen Geschichte. 2. Auflage, Stuttgart 1983, S. 562.

¹⁵ Ruhm.

¹⁶ Fl.: Gulden (Florin).

¹⁷ Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) war Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: NDB 14 (1985), S. 511–512; WILHELM, Tafel 6; WURZBACH, Bd. 15, S. 118–119 und Stammtafel II.

¹⁸ eigenhändig.